

**Wahlbekanntmachung zur Wahl
der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
am 13. September 2026 in der Stadt Bad Salzdetfurth**

Nach § 45 b Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) in der zurzeit gültigen Fassung mache ich folgendes bekannt und fordere zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf:

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Bad Salzdetfurth vom 23.09.2025 findet die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Stadt Bad Salzdetfurth am 13. September 2026 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.

Sollte für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters eine Stichwahl erforderlich werden, so findet diese am 27. September 2026 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Bad Salzdetfurth.

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten, die oder der nach § 80 Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wählbar ist.

Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von wahlberechtigten Einzelpersonen (Einzelwahlvorschlag) eingereicht werden. Die wahlberechtigte Einzelperson kann sich auch selbst vorschlagen. Eine wählbare Einzelperson kann sich auch dann selbst vorschlagen, wenn sie nicht wahlberechtigt ist.

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von 3 Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder der wählbaren Einzelperson unterzeichnet sein.

Im Einzelnen wird auf die besonderen Vorschriften über Einreichung, Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 21 ff., 45 d des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und §§ 32 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) ausdrücklich hingewiesen.

Grundsätzlich muss jeder Wahlvorschlag nach § 45 d Abs. 3 NKWG für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters 150 Unterstützungsunterschriften einreichen. Diese Unterstützungsunterschriften müssen handschriftlich und persönlich von wahlberechtigten Personen auf einem amtlichen Vordruck unter Angabe aller geforderten Angaben geleistet sein. Weiterhin sind die Vorschriften des § 32 NKWO zu beachten.

Jede wahlberechtigte Person darf mit ihrer Unterschrift nur **einen Wahlvorschlag** für diese Wahl unterstützen. Unterzeichnet jemand mehrere Wahlvorschläge, so sind diese Unterschriften ungültig. Außerdem macht sich der Unterzeichner/die Unterzeichnerin nach § 108 d in Verbindung mit § 107 a des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar.

Nach § 21 (10) NKWG sind in der Stadt Bad Salzdetfurth folgende Parteien und Wählergruppen von dieser Verpflichtung befreit:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Die Linke. Niedersachsen (LINKE)
- Wählergemeinschaft Menschen in Bad Salzdetfurth (MiB)
- Wählergemeinschaft unser Bad Salzdetfurth – logisch! (WUBS-logisch!)
- Wählergruppe Initiative Lechstedt (WIL)
- Alternative für Deutschland (AfD)

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sind beim Gemeindewahlleiter, Wahlamt, Oberstraße 6, 31162 Bad Salzdetfurth, möglichst frühzeitig,

spätestens bis zum 20. Juli 2026, 18.00 Uhr

einzureichen.

Stadt Bad Salzdetfurth, 12.11.2025



Heiko Räther
Gemeindewahlleiter